

Art. 4. De minister bevoegd voor Economie en Consumenten, de minister bevoegd voor Financiën en de minister bevoegd voor Middenstand zijn, ieder wat hem betreft, belast met de uitvoering van dit besluit.

Brussel, 8 juni 2020.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Werk, Economie en Consumenten,
N. MUYLLE

De Minister van Financiën,
A. DE CROO

De Minister van Middenstand, Zelfstandigen, KMO's, Landbouw
en Maatschappelijke Integratie
D. DUCARME

Art. 4. Le ministre qui a l'Economie et les Consommateurs dans ses attributions, le ministre qui a les Finances dans ses attributions et le ministre qui a les Classes moyennes dans ses attributions sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Bruxelles, le 8 juin 2020.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre de l'Emploi, de l'Economie et des Consommateurs,
N. MUYLLE

Le Ministre des Finances,
A. DE CROO

Le Ministre des Classes moyennes, des Indépendants, des PME,
de l'Agriculture, et de l'Intégration sociale,
D. DUCARME

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/21093]

11 JULI 2018. — Wet in het kader van de integratie van de hypotheekkantoren in de Administratie Rechtszekerheid van de Algemene Administratie van de Patrimoniumdocumentatie van de Federale Overheidsdienst Financiën en van de nieuwe organisatie- en bevoegdheidsverdeling binnen de Administratie Rechtszekerheid. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 74, 123 en 124 van de wet van 11 juli 2018 in het kader van de integratie van de hypotheekkantoren in de Administratie Rechtszekerheid van de Algemene Administratie van de Patrimoniumdocumentatie van de Federale Overheidsdienst Financiën en van de nieuwe organisatie- en bevoegdheidsverdeling binnen de Administratie Rechtszekerheid (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/21093]

11 JUILLET 2018. — Loi dans le cadre de l'intégration des bureaux d'hypothèque au sein de l'Administration Sécurité juridique de l'Administration générale de la Documentation patrimoniale du Service public fédéral Finances et des nouvelles organisation et répartition des compétences au sein de l'Administration de la Sécurité juridique. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 74, 123 et 124 de la loi du 11 juillet 2018 dans le cadre de l'intégration des bureaux d'hypothèque au sein de l'Administration Sécurité juridique de l'Administration générale de la Documentation patrimoniale du Service public fédéral Finances et des nouvelles organisation et répartition des compétences au sein de l'Administration de la Sécurité juridique (*Moniteur belge* du 20 juillet 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2020/21093]

11. JULI 2018 — Gesetz im Rahmen der Integration der Hypothekenämter in die Verwaltung Rechtssicherheit der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen und der neuen Organisation und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung Rechtssicherheit — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 74, 123 und 124 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 im Rahmen der Integration der Hypothekenämter in die Verwaltung Rechtssicherheit der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen und der neuen Organisation und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung Rechtssicherheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. JULI 2018 — Gesetz im Rahmen der Integration der Hypothekenämter in die Verwaltung Rechtssicherheit der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen und der neuen Organisation und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung Rechtssicherheit

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Zivilgesetzbuches*

Art. 2 - In Artikel 577-5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 577-8 § 4 Nr. 16 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2010, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 4 - In Artikel 577-13 § 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 577-13/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Juni 2010, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 815 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, werden die Wörter "Register des Leiters des Hypothekenamtes" durch das Wort "Hypothekenbekanntmachungsregister" ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 939 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "beim Hypothekenamt geschehen, in dessen Bezirk die Güter liegen" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation geschehen" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 1069 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "des Hypothekenamts" durch die Wörter "des zuständigen Amtes der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 9 - Artikel 1240bis § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "von dem für die Hinterlegung der Erbfallanmeldung des Verstorbenen zuständigen Einnehmer des Erbschaftssteueramtes" durch die Wörter "vom zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 10 - In Artikel 1240bis § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, werden die Wörter "an den in Paragraph 1 Absatz 1 erwähnten Einnehmer" durch die Wörter "an das in § 1 Absatz 1 erwähnte Amt" ersetzt.

Art. 11 - In Artikel 1240bis § 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012, werden die Wörter ", der Einnehmer des Erbschaftssteueramtes oder der in Anwendung von § 1 Absatz 3 vom König bestimmte Dienst" durch die Wörter "oder das in § 1 Absatz 1 erwähnte Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

KAPITEL 3 - Abänderungen des Hypothekengesetzes

Art. 12 - In Artikel 1 Absatz 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2014, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 13 - Artikel 5 Absatz 3 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" werden durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. Das Wort "seinen" wird durch das Wort "ihren" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 27 Nr. 5bis Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Februar 2014, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 15 - In Artikel 29 desselben Gesetzes werden die Wörter "Register des Hypothekenbewahrers" durch das Wort "Hypothekenbekanntmachungsregister" ersetzt.

Art. 16 - In Artikel 36 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "den Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 17 - Artikel 80 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 5, eingefügt durch das Gesetz vom 15. April 1889, werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In Absatz 6, eingefügt durch das Gesetz vom 15. April 1889, werden die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 18 - Artikel 81 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Register des Hypothekenbewahrers" durch das Wort "Hypothekenbekanntmachungsregister" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 19 - In Artikel 82 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 20 - Artikel 83 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "überreicht der Gläubiger entweder selbst oder durch einen Dritten dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "übermittelt der Gläubiger selbst oder über einen Dritten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 2, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

3. Absatz 4, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" werden durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

b) Das Wort "er" wird jeweils durch das Wort "sie" ersetzt.

c) Das Wort "seinem" wird durch das Wort "ihrem" ersetzt.

Art. 21 - Artikel 84 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1, abgeändert durch die Gesetze vom 10. Oktober 1913, 19. Dezember 2006 und 21. Dezember 2013, werden die Wörter "legen die Parteien dem Hypothekenbewahrer entweder selbst oder durch einen Dritten Folgendes vor" durch die Wörter "übermitteln die Parteien selbst oder über einen Dritten der Generalverwaltung Vermögensdokumentation Folgendes" ersetzt.

2. In Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Dezember 2006 und 21. Dezember 2013, werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

3. In Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006, werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

4. Absatz 4 wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" werden durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

b) Das Wort "er" wird durch das Wort "sie" ersetzt.

Art. 22 - Artikel 88 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 23 - Artikel 90bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1913, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "an den Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "an die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "vom Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 24 - In Artikel 91 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 25 - In Artikel 93 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 26 - In Artikel 118 desselben Gesetzes wird das Wort "Hypothekenamtsregister" durch das Wort "Hypothekenbekanntmachungsregister" ersetzt.

Art. 27 - In Artikel 124 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter "Die Hypothekenbewahrer führen" durch die Wörter "Jedes für die Bekanntmachung der Hypotheken zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation führt" ersetzt.

Art. 28 - Artikel 125 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Erlass des Regenten vom 26. Juni 1947 und durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Die Hypothekenbewahrer führen" werden durch die Wörter "Jedes für die Bekanntmachung der Hypotheken zuständige Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation führt" ersetzt.

2. Die Wörter "darin vermerken sie" werden durch die Wörter "darin vermerkt es" ersetzt.

3. Die Wörter "Sie geben" werden durch die Wörter "Es gibt" ersetzt.

Art. 29 - Artikel 126 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Die Hypothekenbewahrer stellen" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation stellt" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort "dürfen" durch das Wort "darf" und das Wort "ihnen" durch das Wort "ihr" ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter "von den Hypothekenbewahrern" durch die Wörter "von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 30 - In Artikel 127 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "Die Hypothekenbewahrer sind verpflichtet" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation ist verpflichtet" ersetzt.

Art. 31 - Artikel 127 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Sie sind" werden durch die Wörter "Sie ist" ersetzt.

2. [Abänderung des französischen Textes]

Art. 32 - In Artikel 127 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994, werden die Wörter "die Hypothekenbewahrer sind verpflichtet" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation ist verpflichtet" ersetzt.

Art. 33 - In Artikel 128 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, werden die Wörter "im Hypothekenamt" durch die Wörter "im zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 34 - In Artikel 129 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" und die Wörter "in seinen Bescheinigungen" durch die Wörter "in ihren Bescheinigungen" ersetzt.

Art. 35 - In Artikel 131 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. Juli 1933 und durch den Erlass des Regenten vom 26. Juni 1947, werden die Wörter "Register der Hypothekenbewahrer" durch das Wort "Hypothekenbekanntmachungsregister" ersetzt.

Art. 36 - In Artikel 132 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, werden die Wörter "Die Hypothekenbewahrer haben" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation hat" ersetzt.

Art. 37 - In Artikel 134 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, werden die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" und die Wörter "Fehler, die er gemacht haben sollte, berichtigen, indem er in seinen Registern" durch die Wörter "Fehler, die sie gemacht haben sollte, berichtigen, indem sie in ihren Registern" ersetzt.

Art. 38 - In Artikel 135 Nr. 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Februar 1995 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter "beim Hypothekenbewahrer" gestrichen.

Art. 39 - In Artikel 136 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Februar 1995, werden die Wörter "vom Hypothekenbewahrer oder von dem eigens zu diesem Zweck vom Generaldirektor der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung beauftragten Beamten" durch die Wörter "von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 40 - In Artikel 137 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Februar 1995, werden die Wörter "an den Hypothekenbewahrer" gestrichen.

Art. 41 - Artikel 139 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Februar 1995, ersetzt durch das Gesetz vom 1. März 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "die in einem Hypothekenamt der Öffentlichkeit unterliegen" durch die Wörter "die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 42 - In Artikel 140 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Februar 1995 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 2007 und 21. Dezember 2013, werden die Wörter "die in einem Hypothekenamt der Öffentlichkeit unterliegen" durch die Wörter "die der Öffentlichkeit der Hypotheken unterliegen" ersetzt.

Art. 43 - In Artikel 143 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Februar 1995 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 44 - In Artikel 144 Nr. 3 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Februar 1995 und ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, werden die Wörter "von den Hypothekenbewahrern" durch die Wörter "von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 45 - Artikel 145 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "die Öffentlichkeit der Urkunden und Schriftstücke in einem Hypothekenamt" werden durch die Wörter "die Bekanntmachung der die Urkunden und Schriftstücke betreffenden Hypotheken" ersetzt.

2. Die Wörter "von den zu diesem Zweck innerhalb der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bestimmten Beamten" werden durch die Wörter "von der Generalverwaltung Vermögensdokumentation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen" ersetzt.

KAPITEL 4 — *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 46 - Artikel 594 des Gerichtsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 10 werden die Wörter "im Hinblick auf den Erhalt einer Abschrift oder eines Auszugs aus dem Formalitätenregister der Einnehmer des Registrierungsamtes und aus den Urkunden oder Erklärungen, die in den Büros dieser Beamten hinterlegt werden" durch die Wörter "auf der Grundlage von Artikel 236 des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleibührengesetzbuches und von Artikel 143 des Erbschaftssteuergesetzbuches" ersetzt.

2. In Nr. 11 werden die Wörter "des Registrierungs- und Domänenamtes" aufgehoben.

Art. 47 - In Artikel 1193ter Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Februar 1981 und ersetzt durch das Gesetz vom 8. August 1997, werden die Wörter "des Hypothekenbewahrers" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 48 - In Artikel 1253sexies § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 49 - In Artikel 1253septies Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 und ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 50 - In Artikel 1253octies Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, werden die Wörter "Register der Hypothekenbewahrer" durch das Wort "Hypothekenbekanntmachungsregister" ersetzt.

Art. 51 - In Artikel 1287 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1972, werden die Wörter "im Hypothekenamt" durch die Wörter "im zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 52 - In Artikel 1430 Absatz 2 Nr. 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "des Hypothekenbewahrers" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 53 - In Artikel 1433 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 54 - Artikel 1434 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Wörter "vermerkt er auf den ihm überlassenen Originalurkunden Tag und Uhrzeit, wo sie ihm abgeben worden sind" durch die Wörter "vermerkt sie auf den ihr überlassenen Originalurkunden Tag und Uhrzeit, wo sie bei ihr abgegeben worden sind" ersetzt.

Art. 55 - In Artikel 1439 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 56 - In Artikel 1441 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "dem zuständigen Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "dem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" und wird das Wort "Dieser" durch das Wort "Dieses" ersetzt.

Art. 57 - In Artikel 1493 Absatz 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 58 - In Artikel 1497 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "im zuständigen Hypothekenamt" durch die Wörter "im zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 59 - In Artikel 1563 Absatz 3, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2014, werden in Nr. 2 die Wörter "des Hypothekenbewahrers" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 60 - In Artikel 1565 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "im Hypothekenamt" durch die Wörter "im zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 61 - In Artikel 1567 Absatz 5 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "an den Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "an die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 62 - Artikel 1569 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "im Hypothekenamt" durch die Wörter "im zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 63 - Artikel 1570 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" und die Wörter "vermerkt er auf den ihm überlassenen Originalurkunden Tag und Uhrzeit, wo sie an ihn abgegeben worden sind" durch die Wörter "vermerkt sie auf den ihr überlassenen Originalurkunden Tag und Uhrzeit, wo sie bei ihr abgegeben worden sind" ersetzt.

Art. 64 - In Artikel 1571 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer seine Verweigerung" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation ihre Verweigerung" ersetzt.

Art. 65 - In Artikel 1584 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 66 - In Artikel 1598 Absatz 4 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 67 - In Artikel 1653 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. Mai 2000, werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

KAPITEL 5 — *Abänderungen des Strafgesetzbuches*

Art. 68 - Artikel 382 § 3 des Strafgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In Absatz 5 werden die Wörter "dem Leiter des Hypothekenamtes" durch die Wörter "dem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 69 - In Artikel 433^{quaterdecies} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, werden die Wörter "dem Hypothekenamt" durch die Wörter "dem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

KAPITEL 6 — *Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches*

Art. 70 - In Artikel 35^{bis} Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Mai 1997, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 71 - In Artikel 120 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1967, werden die Wörter "den Betrag der Kautions zu Händen des Einnehmers des Registrierungsamtes zu zahlen" durch die Wörter "dem zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen den Betrag der Kautions zu zahlen" ersetzt.

Art. 72 - Artikel 122 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1967, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "des Direktors des Registrierungsamtes" werden durch die Wörter "des Einnehmers des zuständigen Dienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen" ersetzt.

2. Das Wort "Registrierungskasse" wird durch das Wort "Staatskasse" ersetzt.

Art. 73 - In Artikel 197bis § 1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 11. Februar 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 2016, werden die Wörter "beim Hypothekenamt" durch die Wörter "beim zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

Art. 74 - Artikel 464/33 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Februar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "dem Hypothekenamt" durch die Wörter "dem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

3. Paragraph 3 Absatz 3 wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter "der Hypothekenbewahrer" werden durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

b) Die Wörter "vermerkt er auf den ihm überlassenen Originalprotokollen Tag und Uhrzeit, wo sie ihm abgegeben worden sind" werden durch die Wörter "vermerkt sie auf den ihr überlassenen Originalprotokollen Tag und Uhrzeit, wo sie bei ihr abgegeben worden sind" ersetzt.

c) [Abänderung des niederländischen Textes]

4. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter "der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

5. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter "dem Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

6. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter "dem zuständigen Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "dem zuständigen Amt der Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

7. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter "Der Hypothekenbewahrer" durch die Wörter "Die Generalverwaltung Vermögensdokumentation" ersetzt.

(...)

KAPITEL 18 — Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats

Art. 123 - Artikel 36 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI (16. März 1803) zur Organisation des Notariats, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt ersetzt: "2. in einem Amt der Verwaltung Rechtssicherheit,".

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

KAPITEL 19 - Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1870 zur Einführung des Militärstrafgesetzbuches

Art. 124 - In Artikel 57bis § 3bis Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 zur Einführung des Militärstrafgesetzbuches, eingefügt durch die Gesetze vom 27. Februar 1958 und 5. April 1963 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2003, werden die Wörter "des Registrierungsamtes" durch die Wörter "des zuständigen Dienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen" ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS